

Schulverband Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Nadine Frömter

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Schulverband Büchen

Datum

08.06.2021

Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Ganztagsbetreuung

Es liegt ein Gesetzesentwurf vor, der aller Voraussicht nach, noch in dieser Legislaturperiode durch den Bund verabschiedet werden soll. Dieser Entwurf beinhaltet mehrere Regelungen:

1. Einführung Anspruch auf Ganztagsbetreuung

- a) Es ist vorgesehen, dass Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe (also einschließlich der Sommerferien nach der vierten Klasse) einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (Hort, offene oder (teil-)gebundene Ganztagschule, etc.) haben. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Zu dem Betreuungsumfang zählt die Unterrichtszeit.
- b) Der Anspruch besteht auch während der Ferien. Landesrecht kann Schließzeiten von maximal 4 Wochen regeln.
- c) Der Anspruch besteht gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (also den Kreisen).

2. Finanzierung Investitionskosten zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze

Der Bund stellt insgesamt 3,5 Mrd. Euro für Investitionen in den Ausbau von Ganztagsplätzen zur Verfügung. Die Förderquote beträgt 50 %. Ein Teil davon (750 Mio. Euro) befindet sich mit dem laufenden Investitionsprogramm für Ganztagschulen bereits in der Umsetzung (ca. 123.000 € für Schulverband Büchen). Weitere Förderprogramme hierzu sind zu erwarten.

3. Finanzierung der Betriebskosten

Der Bund beteiligt sich aufwachsend ab dem Jahr 2026 an den Betriebskosten der Ganztagsbetreuungsplätze. Ab dem Jahr 2030 werden vom Bund hierfür in der Endstufe 960 Mio. Euro bereitgestellt. Das Geld geht zunächst an die Länder und wird von dort zur Förderung der Ganztagsbetreuungsplätze verteilt.